



GEMEINDE VALLEY

Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre in „Am Marschallfeld“ Ortsteil Oberlaindern

§§ 14, 16 und 17 BauGB

Die Gemeinde Valley erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Valley hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 beschlossen, im Gemeindeteil Oberlaindern den Bebauungsplan Nr. 10 „Am Marschallfeld“ im Bereich der Grundstücke Flurnummern 4022/34, 4022/33, 4022/32, 4022/31, 4022/30, 4022/54, 4022/28, 4022/27, 4022/26, 4022/37, 4022/61, 4022/36 je Gemarkung Valley und weitere zu ändern.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst lediglich die Grundstücke den Bereich des Gewerbegebiets 2 der Flurnummern 4022/34, 4022/33, 4022/32, 4022/31, 4022/30, 4022/54, 4022/28, 4022/27, 4022/26, 4022/37, 4022/61, 4022/36 je Gemarkung Valley im Gemeindeteil Oberlaindern Bebauungsplan Nr. 10 „Am Marschallfeld“, wie es im beigefügten Lageplan vom 06.02.2023 (Anlage 1) gekennzeichnet ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs, sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtliche genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf eines Jahres, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Jahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 10 (11. Änderung) für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

Hinweis:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahr über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für den dadurch entstandenen Vermögensnachteil eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung bei der Gemeinde Valley schriftlich beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

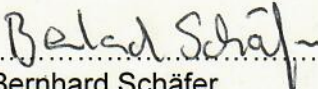
Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre kann im Rathaus Valley, Bauamt, Zi. Nr. 7 im 1. Stock, Pfarrweg 1, 83626 Valley während der üblichen Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse

www.gemeinde-valley.de/buergerservice/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen

zur Veröffentlichung eingestellt.

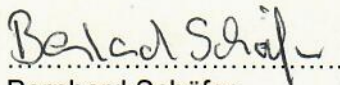
GEMEINDE VALLEY
Valley, den 01.03.2023


Bernhard Schäfer
Erster Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **07.02.2023** diese Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen (§ 16 Abs. 1. BauGB).
2. Der Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre sowie die Stelle, bei der die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre eingesehen werden kann, wurde am 28.02.2023 durch Anschlag an allen Amtstafeln in der Gemeinde Valley bekannt gemacht (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).
Auf die Rechtsfolgen des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB ist in der Bekanntmachung hingewiesen worden.

GEMEINDE VALLEY
Valley, den 01.03.2023



Bernhard Schäfer
Erster Bürgermeister

